

**Satzung der Gemeinde Niederdorf**  
**über die Nutzung des Bürgersaales und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des**  
**Bürgersaales**  
**(Bürgersaalnutzungssatzung)**



**Aufgrund von §§ 2 Satz 1 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 08.11.2001 die folgende Satzung beschlossen:**

**§1**

**Die Gemeinde Niederdorf unterhält den Bürgersaal im Gemeindeamt als öffentliche Einrichtung.**

Soweit der Bürgersaal nicht für Beratungen und andere Aufgaben des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung benötigt wird, gestattet die Gemeinde Niederdorf die Nutzung des Bürgersaales für Familienfeste und Versammlungen von örtlichen Vereinen.

Die Gemeinde kann auch eine Nutzung des Saales für gewerbliche Zwecke gestatten, wenn keine übermäßige Beanspruchung der Einrichtung zu befürchten ist und wenn der Nutzungszweck im Interesse der Gemeinde liegt. Verkaufsveranstaltungen erfüllen diese Bedingung nicht.

Saal und Einrichtung sind pfleglichst zu behandeln.

**§2**

Nebennutzer im Sinne dieser Satzung sind Nutzer, die den Bürgersaal zu Zwecken nutzen, die nicht unmittelbar den Aufgaben des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung zuzuordnen sind.

**§3**

Die Gemeinde kann die Nutzung des Saales durch Nebennutzer jederzeit aussetzen, wenn der Saal aufgrund dringender Beratungen des Gemeinderates benötigt wird.

**§4**

Die Gemeinde Niederdorf erhebt für die Nutzung des Bürgersaales durch Nebennutzer, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§5**

**a)** Jeder Nebennutzer hat mit der Gemeinde einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag kann mit Auflagen zur Ordnung und Reinigung, zum Umgang mit dem Zugangsschlüssel sowie mit Nutzungsbeschränkungen verbunden werden.

**b)** Auf einen schriftlichen Nebennutzungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Nutzer den Saal nur für eine Veranstaltung nutzen möchte. Die Nutzung gilt dann als vereinbart, wenn der Zugangsschlüssel zum Zwecke der Nutzung gegen Unterschrift ausgehändigt wurde.

**§6**

Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach der Inanspruchnahme des Bürgersaales und den damit verbundenen Vorhaltekosten der Gemeinde Niederdorf. Die Gebühr beträgt für nichtgewerbliche Nutzung 25,56 Euro je Nutzung.

Bei gewerblicher Nutzung beträgt die Gebühr mindestens 25,56 Euro je Nutzung. Für gewerbliche Nutzung wird ein Mehrbeanspruchungszuschlag erhoben. Der Mehrbeanspruchungszuschlag beträgt 12,78 Euro stündlich ab der dritten Nutzungsstunde. Die Gebühr beträgt jedoch insgesamt höchstens 76,69 Euro je Nutzung.

**§7**

Als eine Nutzung gilt dabei eine Veranstaltung, soweit sie einem Kalendertag zugeordnet werden kann und die Dauer von 20 Stunden nicht überschreitet. Einem Kalendertag zugeordnet kann eine Veranstaltung dann werden, wenn sie am gleichen Kalendertag beginnt und endet oder wenn sie frühestens am Vormittag eines Kalendertages beginnt und spätestens am Vormittag des folgenden Kalendertages endet. Mehrfache Nutzung am gleichen Kalendertag durch den gleichen Nebennutzer gilt als eine Nutzung.

Der im Nutzungsvertrag genannte Nebennutzer ist der Gebührenschildner. Sind im Nutzungsvertrag mehrere gemeinsame Nebennutzer aufgeführt, haften diese hinsichtlich der Gebühr als Gesamtschildner. Wird kein schriftlicher Vertrag geschlossen, gilt der Empfänger des Zugangsschlüssels als Gebührenschildner.

Die Benutzungsgebühr wird zu dem im  
Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

**§8**

Die im Bescheid festgesetzte Gebühr ist auch  
dann zu entrichten, wenn die Nutzung aus  
Gründen, die nicht die Gemeinde zu vertreten  
hat, nicht erfolgt.

**§9**

Die Gemeinde Niederdorf kann auf Antrag bei  
besonderem Förderinteresse oder aus sonstigem  
wichtigen Grund die Gebühren erlassen oder

ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf  
Gebührenbefreiung oder Ermäßigung entsteht  
daraus nicht.  
Örtliche Vereine und Ortsgruppen/Ortsvereine  
der im Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf  
vertretenen Parteien und Wählervereinigungen  
sind von den Nutzungsgebühren befreit.

**§10**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.1998  
außer Kraft.

Lippmann  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Niederdorf am 04.10.2001